

Marktgemeinderatssitzung vom 10. März 2022

Arbeitsbericht der Referenten

Die Arbeitsberichte der Referenten (Marktentwicklung und Gewerbe, Jugend, Kitas, Hort, Schule und Soziales, Wege- und Landwirtschaft und Kultur) werden zur Kenntnis genommen.

Arbeitsbericht Marktmeisterin - Festlegung Eintrittsgeld "Historisches Marktfest"

Die Präsentation von Marktmeisterin Koller wird zur Kenntnis genommen. Die Beratung, ob eine Erhöhung der Eintrittsgelder angestrebt werden soll, wird an den Haupt- und Finanzausschuss vertagt.

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Satzung zur Einbeziehung einer Teilfläche der Flur Nr. 329 der Gemarkung Schnellmannskreuth, 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss

Die bestehende Ortsrandsatzung „Am Siedlerweg, Flur Nr. 329“, Gmkg. Schnellmannskreuth vom 24.07.2020 wird nicht geändert und die diesbezüglichen Anträge des Bauwerbers vom 27.01.2022 und vom 25.02.2022 werden abgelehnt.

Städtebauliche Entwicklung Zulassungskriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet des Marktes Pöttmes - Überprüfung bzw. Aktualisierung des Kriterienkatalogs

Das Gremium beschließt, gemäß der Empfehlung des Marktentwicklungsausschusses, den damaligen Beschluss des Marktgemeinderates Pöttmes vom 03.07.2007 bzgl. der Zulassungskriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Pöttmes wieder aufzuheben und diesen Kriterienkatalog bis auf weiteres nicht mehr als verbindlich anzuwenden. Lediglich die bisherigen umweltrelevanten Kriterien sollen weiter bei jedem neu beantragten und explizit einzeln zu beurteilendem Vorhaben als verbindlich festgelegt weiter angewandt werden.

Diese werden hier nochmals explizit aufgeführt:

- Landschaftsbild: Von dem Standort sollen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild sowie für die Naherholung ausgehen
- Ortsbild: Von dem Standort sollen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für das Ortsbild ausgehen
- Zersiedelung: Beeinträchtigungen durch eine Zersiedelung der Landschaft sind an diesem Standort weitgehend vermeidbar
- Blendgefahr: Von dem Standort dürfen keine Gefährdungen für Verkehrsanlagen durch Blendung ausgehen; Blendung für Wohngebiete ist ebenfalls zu vermeiden
- Klimatische Funktion: mikro-/mesoklimatisch bedeutende Flächen sollen nicht beeinträchtigt werden
- Landschaftseinheit: Wertvolle/seltene Landschaftseinheiten, wie bspw. Auen oder Trockenstandorte dürfen nicht zerstört oder beeinträchtigt werden
- Schutzflächen: Beeinträchtigungen durch die Nähe zu bzw. die Beanspruchung von Schutzflächen wie Biotope, Naturdenkmälern, Ausgleichsflächen, Bodendenkmalen usw. sollen ausgeschlossen werden

Kreisstraße AIC 28; Wiesenbach - Reicherstein - Umstufung und Geh- & Radwegneubau Sachstandsbericht

Erlass der zweiten Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Pöttmes

Erlass der Kindergartenbussatzung des Marktes Pöttmes

Die Kindergartenbussatzung des Marktes Pöttmes wird mit folgenden Änderungen erlassen:

- § 1 Abs. 2: die Wörter „nach Pöttmes“ werden gestrichen.
- § 2 Abs. 2: Hier ist aufzunehmen, dass die Anmeldeformulare auch in den jeweiligen Einrichtungen verteilt werden.
- § 6 Abs. 3: Es ist einzufügen, dass die Kinder möglichst pünktlich zu den Bringzeiten in den Einrichtungen ankommen sollen.

Die monatlichen Beförderungskosten pro Kind werden momentan so belassen. Über eine Änderung der Gebühren ist zu gegebener Zeit zu beraten.

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.03.2022 sind für folgende Tagesordnungspunkte die Geheimhaltungsgründe entfallen:

Heimatmuseum Marktstraße 18 - Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen

Der Beschluss vom 31.07.2018 wird aufgehoben. In den Haushalt 2022 werden 10.000,00 € eingestellt, um dem Förderverein Heimatmuseum die Möglichkeit zu geben, eine Kostenberechnung für die Mindest-Maßnahmen der Sanierung erstellen zu lassen und eine LEADER-Förderung zu erhalten.

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Generelle Richtlinien für die Ausweisung von Bauplätzen für private Grundbesitzer - weitere Vorgehensweise

Dem Empfehlungsbeschluss des Marktentwicklungsausschusses ist zu folgen und zukünftig mit allen Antragstellern für die Ausweisung von neuen Bauflächen (Wohnen) mittels einer Bauleitplanung solche Folgelastenverträge abzuschließen. In diesen Folgelastenverträgen soll vereinbart werden, dass vom Antragsteller bzw. Eigentümer höchstens ein bestimmter Betrag je Quadratmeter Geschossfläche zu übernehmen ist.

Des Weiteren beschließt das Gremium, das hierfür zwingend erforderliche Prognosemodell auf Basis eines städtebaulichen Konzeptes zu erarbeiten. Ein derartiges Konzept wird demnächst vom Marktgemeinderat Pöttmes noch beschlossen um dieses damit von seiner planerischen und gestaltenden Willensbildung abzudecken.